

EuGH-Update Seminar 2019

Am 18. Dezember 2019 fand das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer (Universität Innsbruck) statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar über die neueste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Folgend finden Sie einige der besprochenen Entscheidungen in der Kurzzusammenfassung:

Vollständige Harmonisierung in „Mindestharmonisierungs-Richtlinien“

In der Rechtssache Funke Medien¹ stellte die grosse Kammer des EuGH klar, dass auch so genannten „Mindestharmonisierungs-Richtlinien“² Bestimmungen enthalten können, von welchen die EWR-Vertragsstaaten nicht abweichen dürfen. Solche Bestimmungen lassen keinen Spielraum, sie stellen eine „Massnahme zur vollständigen Harmonisierung“ (Randziffer 38) dar.

Übertragbarkeit der EuGH-Grundfreiheitenjudikatur

Zum ersten Mal führte der EuGH in der Randziffer 23 des Urteils *Jean Jacob*³ explizit aus, dass seine Rechtsprechung zu einer Grundfreiheit auch auf die anderen Grundfreiheiten („*mutatis mutandis*“) zu übertragen ist.

Bislang musste diesbezüglich stets mit der „Kongruenz der Grundfreiheiten“ argumentiert werden, jetzt gibt es eine eindeutige Judikaturreferenz.

Deutsche PKW-Maut unionsrechtswidrig

Mit Urteil in der Rechtssache C-591/17 entschied der EuGH, dass die geplante deutsche PKW-Maut, auch Infrastrukturabgabe genannt, Autofahrer aus anderen EU-Staaten mittelbar diskriminieren würde und damit gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs und des freien Dienstleistungsverkehrs verstösst. Das geplante deutsche Gesetz sah vor, dass für deutsche PKW-Fahrer die Infrastrukturabgabe zwar auch angefallen wäre, allerdings hätten

sie das Geld über eine Kfz-Steuer wieder zurückerhalten.

Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit

Ungarn hat gemäss Urteil in der Rechtssache C-235/17 mit seiner Regelung zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen gegen die unionsrechtlichen Verpflichtungen zum freien Kapitalverkehr und gegen das durch die Grundrechtecharta garantierte Recht auf Eigentum verstossen. Die ungarische Regelung sah das Erlöschen von Niessbrauchsrechten vor, die zugunsten von Personen ohne nahes Angehörigenverhältnis mit dem Eigentümer bestellt worden waren.

Staatliche Beihilfen - Sind aus Umlagen erwirtschaftete Gelder staatliche Mittel?

In der Rechtssache *Deutschland/Kommission* erklärte der EuGH den Beschluss der EU-Kommission, wonach das deutsche Gesetz von 2012 über erneuerbare Energien (EEG 2012) staatliche Beihilfen umfasst habe, für nichtig.

Damit Vorteile grundsätzlich als Beihilfen eingestuft werden können, müssen sie unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden und dem Staat zuzurechnen sein.

In seinem Urteil führte der EuGH insbesondere aus, dass die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder nicht ständig unter staatlicher Kontrolle und somit den öffentlichen Stellen zur Verfügung gestanden seien. Aus diesem Grund könnten die mit der Umlage erwirtschafteten Gelder nicht als staatliche Mittel angesehen werden. Infolgedessen fehlte eine zwingende Voraussetzung für die Einstufung der Gelder als staatliche Beihilfen im Sinne des europäischen Beihilferechts.

Schwangerschaft von selbständig Erwerbstätigen

In der Rechtssache *Saint Prix*⁴ stellte der EuGH bereits 2014 fest, dass eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche wegen der körperlichen Belastung im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, die „Arbeitnehmereigenschaft“ im Sinne von Art. 45 AEUV und das damit verbundene Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat behält, sofern sie innerhalb eines

¹ Urteil vom 29. Juli 2019, Funke Medien NRW GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland, C-469/17, [ECLI:EU:C:2019:623](https://eur-lex.europa.eu/eli/consolidated/2019/623).

² Eine „Mindestharmonisierungs-Richtlinie“ legt (in der Regel) Mindestvorschriften fest, erlaubt es den EWR-Vertragsstaaten jedoch, „strengere“, den Zielen der Richtlinie noch besser Rechnung tragende Umsetzungsbestimmungen zu erlassen.

³ Urteil vom 14. März 2019, Jean Jacob, C-174/18, [ECLI:EU:C:2019:205](https://eur-lex.europa.eu/eli/consolidated/2019/205).

⁴ Urteil vom 19. Juni 2014, Saint Prix, C-507/12, [ECLI:EU:C:2014:2007](https://eur-lex.europa.eu/eli/consolidated/2014/2007).

angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet.

In der vorliegenden Rechtssache C-544/18 *Daknevičiute*⁵ stellte sich nun die Frage, ob die „*Saint-Prix*“-Judikatur auch für selbständig Erwerbstätige gilt.

Der EuGH bejahte diese Frage. Er argumentierte, dass Frauen, die schwanger werden, sich in einer vergleichbar schwierigen Situation befinden, unabhängig davon, ob sie eine unselbständige oder eine selbständige Tätigkeit ausüben. Sie dürften daher auch nicht ungleich behandelt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung - Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Rechtssache *Flausch u.a.*⁶ stellte der Gerichtshof fest, dass die nationalen Behörden die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv über ein geplantes Bauprojekt zu informieren haben, wobei der verwendete Informationskanal geeignet sein muss, die Adressaten zu erreichen, sodass es ihnen möglich ist, an der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung teilzunehmen. Wird gegen diese Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität verstossen, kann der betroffenen Öffentlichkeit keine Frist zur Einreichung eines Rechtsbehelfs entgegengehalten werden.

Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen, der Verwandter eines minderjährigen Unionsbürgers ist - Voraussetzung ausreichender Existenzmittel

Der EuGH entschied bereits in seinem Urteil *Rendón Marín*⁷, dass die ausreichenden Existenzmittel nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b der Freizügigkeitsrichtlinie⁸ auch von einem Drittstaatsangehörigen, der Elternteil eines minderjährigen Unionsbürgers ist, stammen können. In vorliegender Rechtssache *Bajratari*⁹ hielt der Gerichtshof nun fest, dass ein minderjähriger Unionsbürger selbst dann über ausreichende Existenzmittel verfügt, wenn diese Mittel aus den Einkünften stammen, die aus einer Beschäftigung bezogen werden, der ein Elternteil, der einem Drittstaat angehört und über keine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in diesem Mitgliedstaat verfügt, illegal nach-

geht. Die Frage, ob dies auch gilt, wenn die Tätigkeit an sich illegal ist, liess der Gerichtshof offen.

Praktika bei der Stabsstelle EWR

In regelmässigen Abständen bietet die Stabsstelle EWR jungen Juristinnen und Juristen mit abgeschlossenem Studium und guten Englischkenntnissen die Möglichkeit, im Rahmen eines 6-monatigen Praktikums die Anwendung des EWR-Rechts in der Praxis zu erleben und die Juristen der Stabsstelle EWR bei der Übernahme und Umsetzung von EWR-Recht, der Korrespondenz mit der EFTA-Überwachungsbehörde und dem EFTA-Gerichtshof und der EWR-rechtlichen Beratungstätigkeit aktiv zu unterstützen.

Wir bitten Sie, allfällige Praktikantinnen und Praktikanten auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Derzeit sind keine Praktikumsstellen ausgeschrieben. [Initiativbewerbungen](#) sind willkommen¹⁰.

Weitere Informationen zu den aktuellen Praktika bei der Stabsstelle EWR finden Sie unter diesem [Link](#).

Praktika bei den EWR-Institutionen

Zu Zeit sind Praktikumsstellen bei folgenden EWR-Institutionen ausgeschrieben:

EFTA-Überwachungsbehörde

EFTA Surveillance Authority 2020/21 Trainee Programme

Referenz: 02/2020

Eingabefrist: 01/03/2020

EFTA-Sekretariat

Traineeships at the EFTA Secretariat 2020-2021

Referenz: VA 02/2020

Eingabefrist: 01/03/2020

Traineeships at the FMO - EEA and Norway Grants 2020-2021

Referenz: VA 17/2020

Eingabefrist: 01/03/2020

Weitere Informationen zu den aktuellen Praktika bei den EWR-Institutionen finden Sie unter diesem [Link](#).

⁵ Urteil vom 19. September 2019, Henrika Daknevičiute, C-544/18, [ECLI:EU:C:2019:761](#).

⁶ Urteil vom 7. November 2019, Flausch ua, C-280/18, [ECLI:EU:C:2019:928](#).

⁷ Urteil vom 13. September 2016, Rendón Marín, C-165/14, [ECLI:EU:C:2016:675](#).

⁸ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ([ABl. Nr. L 229 vom 29. 6. 2004, S. 35](#)).

⁹ Urteil vom 2. Oktober 2019, Bajratari, C-93/18, [ECLI:EU:C:2019:809](#).

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684

9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

info.sewr@llv.li

F +423 - 236 60 38

www.sewr.llv.li

¹⁰ Ansprechperson bei der Stabsstelle EWR: lic. iur. Thomas Bischof, LL.M., T +423 236 6039, E thomas.bischof@llv.li.